

RS Vwgh 2018/7/11 Ra 2017/17/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2018

Index

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

GSpG 1989;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht hat zu beachten, dass es nur dann vom Vorliegen von verharmlosender Werbung für das Glücksspiel oder einer expansionistischen Werbepolitik durch die Konzessionäre ausgehen darf, wenn es vorher Ermittlungsschritte gesetzt und ein Beweisverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnisse derartige Feststellungen zulassen. Als ein derartiger Ermittlungsschritt käme insbesondere auch die Einvernahme eines informierten Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen in der mündlichen Verhandlung in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017170052.L04

Im RIS seit

08.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>